

Naturforschende Gesellschaft
Freiburg im Breisgau
Adelhauserstraße 33

Satzung der Naturforschenden Gesellschaft
zu Freiburg im Breisgau

(Nach den Beschlüssen von 1911, mit geringen Änderungen von 1920 und von der Gesellschaft nach ihrer Wiedereröffnung 1947 zu genehmigenden unwesentlichen Ergänzungen.)

Zweck der Gesellschaft

§ 1

Der Zweck der im Jahre 1821 gegründeten Naturforschenden Gesellschaft ist die Beförderung der Naturwissenschaften überhaupt und insbesondere der Naturkunde Badens. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 3

Die Gesellschaft hält Sitzungen ab, in welchen Vorträge und Demonstrationen stattfinden. Außerdem werden gelegentlich wissenschaftliche Ausflüge veranstaltet. Die Sitzungen sind teils ordentliche, zu welchen nur die Gesellschaftsmitglieder und von ihnen eingeführte Gäste Zutritt haben, teils außerordentliche, welche öffentlich gehalten werden.

Außerdem wird in jedem Jahre eine öffentliche Festsitzung zur Feier des Stiftungsfestes abgehalten.

§ 4

Jeden Monat können mit Ausnahme der Universitätsferien zwei ordentliche Sitzungen abgehalten werden. Es kann eine allgemeine und eine fachwissenschaftliche sein.

§ 5

Die Gesellschaft gibt eine Zeitschrift und eine Monographienreihe heraus, deren Redaktion einem besonderen Ausschuß übertragen ist, und welche zu einem Vorzugspreise an die Mitglieder abgegeben werden. Das Erscheinen jedes Heftes wird jeweils auf der Einladungskarte angezeigt. Beide Organe werden einer Buchhandlung in Kommission für den Buchhandel übergeben.

§ 6

Diese Schriften dienen zugleich dem Tauschverkehr zugunsten der Universitätsbibliothek und der Universitätsinstitute.

Organisation der Gesellschaft

§ 7

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 8

Ordentliches Mitglied kann jeder Freund der Naturwissenschaft werden.

§ 9

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines Mitgliedes, welches sich zu diesem Zweck an den Vorstand zu wenden hat. Die Namen der Vorgesprochenen werden jeweils auf der Einladungskarte zur nächsten Sitzung vorher bekannt gegeben. Einwände sind vor Beginn der Sitzung dem Vorstand mitzuteilen. Werden Einwände erhoben, so entscheidet der Vorstand, doch kann eine Ablehnung nur mit mindestens vier Stimmen erfolgen.

§ 10

Dem neu gewählten Mitgliede werden eine Mitgliedskarte und die Satzungen der Gesellschaft zugestellt.

§ 11

Schädigt ein Mitglied die Zwecke der Gesellschaft, so kann demselben durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes, d. h. mit fünf Stimmen, die Mitgliedschaft entzogen werden.

§ 12

Wichtige Beratungsgegenstände, vor allem Anträge auf Änderungen der Satzungen, sind auf der Tagesordnung anzumelden. In jedem Fall entscheidet die Mehrzahl der Abstimmenden. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung, bei Wahlen aber entscheidet das Los.

§ 13

Die ordentlichen Mitglieder bezahlen 2.— DM Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag von 5.— DM in die Gesellschaftskasse. Die Gesellschaftsbeiträge sollen im ersten Viertel des Jahres eingezogen werden. Vom 1. Oktober an Eintretende zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag.

§ 14

Der Austritt ist dem Vorstand vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Zu Ehrenmitgliedern werden um die Naturwissenschaft oder um die Gesellschaft besonders verdiente Personen ernannt. Die Ernennung kann nur durch Einstimmigkeit sämtlicher anwesender Mitglieder geschehen. Dem erwählten Ehrenmitgliede wird ein Diplom ausgestellt.

Geschäftsführung

§ 16

Die Geschäfte der Gesellschaft besorgt der Vorstand.

§ 17

Die Gesellschaft wählt alljährlich einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführer, Bibliothekar, Rechner, welche zusammen den Vorstand bilden. Scheidet ein Mitglied vor Schluß seiner Amtsdauer aus, so erfolgt Neuwahl.

§ 18

Der Vorstand führt die Geschäfte während eines Kalenderjahres, höchstens zweier Kalenderjahren. Der Vorsitzende ist für das nächste Jahr als solcher nicht wieder wählbar.

§ 19

Der Vorstand hat alle wichtigen Vorschläge, insbesondere Satzungsänderungen, vorzubereiten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich, vorbehaltlich der Ausnahmen in §§ 9 und 11.

§ 20

Der Redaktionsausschuß, welcher aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft zu bestehen hat, wird auf eine jeweils festzusetzende Zeit gewählt.

§ 21

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Er hat die Aufgabe, am Stiftungsfest einen öffentlichen Vortrag zu halten (siehe § 3). Im Verhinderungsfalle vertritt der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 22

Der Schriftführer führt Buch über alle Sitzungen. Er besorgt die Korrespondenz, gegenzeichnet die Gesellschaftsbeschlüsse und legt in der öffentlichen Sitzung den Jahresbericht ab.

§ 23

Der Rechner führt die Kassenverwaltung und legt am Ende des Jahres dem Vorstände Rechnung ab.

§ 24

Der Bibliothekar besorgt den Tauschverkehr.

Auflösung der Gesellschaft

§ 25

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen derselben der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolgerin zu. Die Beratung und Entscheidung darüber erfolgt nach § 12.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau](#)

Jahr/Year: 1949

Band/Volume: [39](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzung der Naturforschenden Gesellschaft 8-10](#)